

Informationen zur Verfahrensordnung zum Umgang mit Hinweisen

Helios hat im Zentralen Dienst Compliance eine interne Meldestelle zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Umgangs mit eingegangenen Hinweisen eingerichtet. Unterstützt wird die Meldestelle durch eine Ombudsperson. Die Meldestelle soll es Personen ermöglichen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch die Geschäftstätigkeit von Helios selbst oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind.

Zum Umgang mit derartigen Hinweisen hat Helios eine Verfahrensordnung verabschiedet und implementiert. Die wesentlichen Inhalte und Regelungen zum Meldeverfahren und zur Hinweisbearbeitung sind im Folgenden kurz dargestellt:

1. Beschwerdekanäle

Hinweisgeber können die Meldestelle über folgende E-Mail-Adresse jederzeit kontaktieren:

compliance-report@helios-gesundheit.de

Darüber hinaus steht auch die Ombudsperson für die Entgegennahme von Hinweisen zur Verfügung. Die Ombudsperson – Herr Rechtsanwalt Felix Weidenbach, München- sowie deren VertreterInnen sind wie folgt zu erreichen:

E-Mail: ombudsperson.helios@bakertilly.de

Telefon: +49 89 55 06 65 26 (Erreichbarkeit zu üblichen Bürozeiten).

2. Arten von Hinweisen

Der Beschwerdekanal steht insbesondere allen hinweisgebenden Personen zur Verfügung, die auf alle menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken bzw. Pflichtverletzungen aufmerksam machen, die von § 2 Abs. 2 und 3 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz erfasst sind. Die interne Meldestelle berät hinweisgebende Personen auch dahingehend, ob der Anwendungsbereich für das Meldeverfahren eröffnet ist.

3. Meldeverfahren

a. Eingangsbestätigung

Die hinweisgebende Person erhält von der Meldestelle umgehend, spätestens nach Ablauf von 7 Tagen eine Bestätigung, dass der Hinweis eingegangen ist.

b. Vorprüfung durch die Meldestelle

Durch die Meldestelle wird geprüft, ob der Anwendungsbereich für das Meldeverfahren eröffnet ist. Ist dies der Fall, erfolgt im nächsten Schritt eine Plausibilitätsprüfung sowie eine erste rechtliche Würdigung des gemeldeten Sachverhalts.

- c. Hinweisbearbeitung durch die zuständige operative Einheit
Die MitarbeiterInnen der Meldestelle bereiten den Hinweis auf und geben diesen an die zuständige operative Einheit (bspw. die Helios Gesellschaft, welche von dem Vorfall unmittelbar betroffen ist) zur Bearbeitung weiter. Die operative Einheit ist verpflichtet allen Hinweisen nachzugehen und für angemessene Abhilfemaßnahmen Sorge zu tragen. Sie ist darüber hinaus verpflichtet, der Meldestelle nach Abschluss der Bearbeitung Bericht zu erstatten. Sofern die Bearbeitung länger als 2 Monate seit Weitergabe der Meldung in Anspruch nimmt, ist jeweils ein Zwischenbericht zu erstatten.
- d. Hinweisbearbeitung in besonderen Fällen
Ergibt die Vorprüfung durch die Meldestelle, dass es sich nicht um einen Einzelsachverhalt handelt, die Geschäftsführung einer operativen Einheit möglicherweise betroffen ist und/oder der Sachverhalt bedingt durch die strategische Ausrichtung von Helios insgesamt zustande gekommen ist, erfolgt die Bearbeitung direkt in der Verantwortlichkeit der Meldestelle.
- e. Kommunikation mit der hinweisgebenden Person
Die Kommunikation mit der hinweisgebenden Person erfolgt ausschließlich durch die Meldestelle. Die hinweisgebende Person erhält Informationen zur Bearbeitung des Sachverhalts, insbesondere zu ergriffenen Abhilfemaßnahmen und zum Abschluss der Vorfallsbearbeitung. Nimmt die Bearbeitung länger als 2 Monate in Anspruch, erhält die hinweisgebende Person in diesen Abständen Zwischennachrichten.
- f. Berichterstattung der Meldestelle
In der Meldestelle werden die Berichte über Hinweise und bearbeitete Sachverhalte strukturiert aufbereitet. Die Ergebnisse und Erkenntnisse aus den Verfahren werden regelmäßig im Rahmen der Risikoanalysen für die Risikobewertungen mit herangezogen. Die Berichte enthalten Informationen zur Art des Hinweises, zu Maßnahmen der Sachverhaltsaufklärung sowie zu ergriffenen Abhilfemaßnahmen. Die Meldestelle trägt dafür Sorge, dass sämtliche Informationen für die gesetzmäßig vorgesehenen externen Berichte zur Verfügung gestellt werden.

4. Hinweisgeberschutz

Verpflichtende Schulungen zur Verfahrensordnung tragen dafür Sorge, dass im Rahmen der Hinweisbearbeitung jederzeit die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers gewahrt bleibt und auch eine Benachteiligung der Hinweisgebenden Person zu deren Schutz ausgeschlossen wird. Dies hat Helios auch im Grundsatzdokument zur Unternehmenskultur, dem Helios Kodex Compliance, festgelegt. Hinweise stellen einen wichtigen Beitrag zum Schutz und Fortbestand von Helios als Unternehmen dar.

Bekannt gewordene Verstöße sind aufzuklären und können rechtliche Verstöße nach sich ziehen.

Dies gilt zum Schutz aller Betroffenen jedoch nicht für bewusste Falschmeldungen und Anschuldigen wider besseren Wissens.

Weiterführende Informationen zu Compliance bei Helios nebst Ansprechpartnern finden Sie hier:

<https://www.helios-gesundheit.de/unternehmen/wer-wir-sind/wie-wir-arbeiten/transparenz-und-compliance/>

Berlin, Dezember 2022